

**5754/AB**  
Bundesministerium vom 12.05.2021 zu 5777/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.194.894

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5777/J-NR/2021

Wien, am 12. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. März 2021 unter der Nr. **5777/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Budget Kreativ- und Medialeistungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 3:**

- 1. *Wie hoch ist die Summe, die Ihr Ministerium für Kreativleistungen und Medialeistungen für das Jahr 2021 budgetiert hat?*
  - a. *Aus welchem Budget werden diese finanziert?*
- 3. *Wie hoch ist die Summe, die Ihr Ministerium im Jahr 2021 von der über die BBG laufenden Ausschreibungen abzurufen plant?*
  - a. *In welchem Budget findet sich diese?*
  - b. *Bitte um genaue Auflistung der Posten.*
  - c. *Wurde diese Summe bereits abgerufen?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
    - iii. *Wenn nein, wann ist die Auszahlung geplant?*

Eine gesonderte Budgetierung für Kreativ- und Medialeistungen wurde im Zuge der Erstellung des Bundesvoranschlages 2021 nicht vorgenommen.

Derartige Leistungen würden im Detailbudget 13010100 „Strategie, Logistik“, Finanzstelle 9107, zur Verrechnung gelangen, wobei die allenfalls in Frage kommenden Finanzpositionen wie folgt veranschlagt wurden:

Die Finanzposition 1-6430.000 „Sonstige Beratungskosten“ wurde mit insgesamt Euro 320.000,- budgetiert, wovon der Großteil für Leistungen im Zusammenhang mit Übersetzungen/Dolmetschkosten vorgesehen ist. Social Media Beratung wurde für das Jahr 2021 eine Mittelbindung in der Höhe von Euro 28.200,- vorgemerkt.

Das Budget für die Finanzpositionen 1-7271.970 „Mediendienst“ und 1-7271.967 „Sonstige Presseeinschaltungen“ ist in dem für 1-7271.900 „Werkleistungen (durch Dritte)“ vorgesehenen Voranschlag enthalten, sodass dafür keine gesonderte Budgetierung erfolgt. Im Bereich des Mediendienstes sind jedoch im Jahr 2021 Ausgaben in der Höhe von ca. Euro 100.000,- zu erwarten. Für eine Covid-bedingte Intensivierung der Personaloffensive im Justizwachebereich wurde der erwartete Budgetbedarf für Inseratsschaltungen von ca. Euro 20.000,- (2020) auf ca. Euro 56.000,- erhöht.

Der Voranschlag für die Finanzposition 1-7280.000 „Werkleistungen (Sonstige Leistungen von Dritten)“ beträgt im Finanzjahr 2021 Euro 200.000,-. Für Kommunikationsberatung sind im Jahr 2021 Euro 50.000,-, für die Portale HELP.gv.at und USP.gv.at Euro 30.000,- vorgemerkt. Der Rest des veranschlagten Budgets wird in abgeschlossene Werkverträge mit Kommissionsmitgliedern der Kindeswohl-Kommission fließen.

Konkrete Abrufungen der über die BBG laufenden Ausschreibungen sind derzeit nicht geplant.

**Zur Frage 2:**

- *Wie hoch ist die Summe, die Ihr Ministerium im Jahr 2021 von der über die BBG laufenden Ausschreibungen potenziell abrufen kann?*
  - a. Durch wen wird die für Ihr Ministerium mögliche abrufbare Summe festgelegt?
  - b. Muss das Abrufen des Geldes aus diesen Ausschreibungen in irgendeine Form beantragt oder angefragt werden?
  - i. Wenn ja, bei wem?
  - ii. Wenn ja, wer genehmigt diese oder lehnt sie ab?
  - iii. Wie sieht der genaue Prozess in einzelnen Schritten aus?

Die abrufbare Summe hängt davon ab, inwiefern das in den Rahmenvereinbarungen festgelegte Volumen bereits ausgeschöpft wurde.

Gemäß den allgemeinen Regelungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 und der Vorhabensverordnung der Bundesministerin für Finanzen (BGBI. II Nr. 22/2013 idgF) ist vor der Durchführung eines Vorhabens das BMF zu befassen, wenn die in der Vorhabensverordnung bestimmten Betragsgrenzen überschritten werden. Die Vorhabensverordnung gilt auch für Beschaffungen im Wege der Bundesbeschaffung GmbH, wobei in diesen Fällen die Betragsgrenzen gemäß Anhang A Spalte 6 relevant sind (§ 3 Abs. 7 Vorhabensverordnung). Bei Werkverträgen und Dienstleistungsaufträgen über die BBG beträgt die relevante Wertgrenze Euro 2 Mio. (vgl. Punkt 1.4.1.1, Spalte 6 des Anhangs A zur Vorhabensverordnung).

Die Einvernehmensherstellung hat dabei vor dem Eingehen einer rechtsverbindlichen Verpflichtung und so zeitgerecht gegen Ende der Planungsphase bzw. vor Abschluss des Vertrages zu erfolgen, dass eine angemessene Zeitspanne zur eigenverantwortlichen Beurteilung bleibt und einvernehmliche Anpassungen ohne Gefährdung des Terminplanes des Vorhabens möglich sind (§ 3 Abs. 4 und 7 Vorhabensverordnung).

Weitere Details zum Verfahren der Einvernehmensherstellung enthalten insb. die Abs. 5 und 8 des § 3 der Vorhabensverordnung.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

